

**Zeitschrift:** Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

**Band:** 18 (1971)

**Heft:** 1-2

**Artikel:** Eine Anmerkung zum Problem der Demokratisierung im Bereich der kirchlichen Lehrunfahrlbarkeit

**Autor:** Schmaus, Michael

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-761545>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

MICHAEL SCHMAUS

## Eine Anmerkung zum Problem der Demokratisierung im Bereich der kirchlichen Lehrunfehlbarkeit

Das heute weithin zur Anerkennung gekommene Prinzip der Demokratisierung macht auch vor der Kirche nicht halt. Es drängt über das im Zweiten Vatikanischen Konzil entwickelte Selbstverständnis der Kirche hinaus und zieht dessen Grundlinien weiter aus. Es liegt im sprachlichen Bedeutungsfeld, zu welchem die Begriffe Freiheit, Mitsprache, Mitberatung, Mitbestimmung, Mitentscheidung usw. gehören, und stellt eine Gegenposition zu dem Geiste dar, der mit den Worten Autorität, Hierarchie, Repression, Patriarchalismus usw. gemeint ist. Die Diskussion, ob und inwieweit die Kirche demokratisiert werden kann und soll, ist in vollem Gange. Es läßt sich nicht verkennen, daß sich im großen und ganzen zwei Gruppen gegenüberstehen. Die einen begegnen dem Eindringen des Demokratischen in die Kirche mit Reserve, ja mit Mißtrauen und Sorge. Die anderen erwarten von ihr alles Heil und fürchten, daß es zu verhängnisvollen Folgen käme, wenn sich die Kirche gegen die Demokratisierung sperren würde (besonders H. Hoefnagels). Von der ersten Gruppe wiederum sind die einen gegen Wort und Sache, die anderen mehr gegen das Wort als gegen die Sache. Sie haben Bedenken gegen das aus der politischen Sphäre stammende und mit bestimmten politischen und naturphilosophischen Vorstellungen, z. B. mit der Vorstellung, daß alle Gewalt vom Volke ausgehe, verknüpfte Wort. Sie meinen, die Sache würde zutreffender mit den biblischen und theologischen Termini von der Kollegialität, der Brüderlichkeit, der Partnerschaft zum Ausdruck gebracht. Indes, diese Termini stellen nicht so präzise, so durchschaubar und auch nicht so emotional dar, was die

vom Geiste des Demokratischen bewegten Gläubigen fordern. Zudem läßt sich sagen, daß auch die zuletzt genannten Ausdrücke einen politischen und auf jeden Fall einen weltlichen Beigeschmack haben. Sie haben erst dadurch theologische Valenz erhalten, daß sie, obwohl sie ursprünglich in anderen Bereichen beheimatet waren, für die Darstellung theologischer Sachverhalte verwendet wurden, übrigens ein für die Theologie unentbehrlicher Sprachvorgang. Es ist anzunehmen, daß dem Worte von der Demokratie im theologischen Sprachfelde Ähnliches beschieden sein wird. Das Entscheidende ist also die Sache.

Das Problem besteht darin, wie weit die Kirche, wie weit ihre Grundstruktur und ihr Glaubensleben der Demokratisierung zugänglich sind. In der Beantwortung dieser Frage ist als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Kirche ein Gebilde eigener Art ist, insofern ihre Grundgestalt, ihr Grundinhalt und ihre Grundaufgaben auf Weisungen Jesu Christi oder wenigstens der Apostel zurückgehen. Sie stammen aus der Überlieferung und haben Anspruch auf Annahme und Anerkennung, insoweit sie überliefert sind. Sie sind jedem menschlichen Bemühen vorgegeben. Ihnen gegenüber sind daher der eigenen schöpferischen Kraft des Menschen Schranken gesetzt. Struktur, Inhalt und Aufgabe der Kirche können nicht beliebig geschaffen, bestimmt oder verändert werden. Der Satz «*Alle Gewalt geht vom Volke aus*» gilt daher im Bereiche der Kirche nicht. Dennoch hat er keine geringe Bedeutung. Das von Christus her Überlieferte drängt nämlich nach Annahme, nach Explikation, nach Proklamation, nach Aktualisierung. Es ist ja nicht wie ein steinernes Denkmal, sondern eine lebendige Kraft, die jeweils der geschichtlichen Konkretisierung bedarf. Nur in der sich wandelnden Konkretisierung gewinnt das Überlieferte eine Wirksamkeit, von der es im ersten Timotheusbrief (1 Tim 1,5) heißt: «Das Ziel der Verkündigung ist Liebe aus reinem Herzen, aus gutem Gewissen und aus ungeheucheltem Glauben.» Hier tut sich die Türe für demokratische Elemente auf. Die Konkretisierung ist gesellschaftlich bedingt. Sie kann sich nur in der vielfältigen geschichtlichen Wirklichkeit vollziehen. Ohne gesellschaftlich bedingte Verleiblichung bliebe das Überlieferte menschenfern und ohne Heilseffizienz. Naturgemäß kann dabei der soziologische Faktor überspannt werden. Diese Gefahr bringt die Sache selbst mit sich. Wenn z. B. das der katholischen Kirche charakteristische «besondere» Priestertum als eine ausschließlich soziologisch zu verstehende Institution interpretiert wird, die ihre Entstehung einer bestimmten geschichtlichen Situation verdankt und daher in wesentlich veränderten gesellschaftlichen

Situationen wieder abgeschafft werden könne, und zwar zu Gunsten des allen Getauften gemeinsamen Priestertums, so liegt ein Fall nicht der Konkretisierung, sondern der Überwucherung des Überlieferten durch gesellschaftliche Komponenten vor. Indes, die Notwendigkeit und das Gewicht der auch gesellschaftlich geprägten geschichtlichen Konkretisierung erleidet durch Fehlleistungen keine Einbuße. Die Beachtung der demokratischen Faktoren verdient daher keine Verdächtigung.

Für die Durchführung der Problematik ist eine Differenzierung notwendig. Sie wird denn auch in der heutigen Diskussion mit Nachdruck betont. Man hat sich angewöhnt, unter dem Aspekt der Demokratisierung der Kirche zwischen dem Bereich des Hirtenamtes (dem Rechtsbereich) einerseits und dem Glaubensbereich bzw. dem sakramentalen Bereich andererseits zu unterscheiden. So fruchtbar eine solche Unterscheidung ist, so lassen sich diese Bereiche doch nicht trennen, so daß die genannte Unterscheidung zwar viele Dienste zu leisten, aber keine volle Lösung zu ermöglichen vermag. Den ersten Bereich hält man für die Aufnahme demokratischer Elemente für geeignet oder wenigstens in höherem Maße für geeignet.

Den zweiten hält man hierfür nicht oder wenigstens nur in geringerem Maße für geeignet, vor allem hält man hinsichtlich unfehlbarer kirchlicher Entscheidungen eine Demokratisierung für ungeeignet, insofern diese ausschließlich Sache des kirchlichen Lehramtes in seinen verschiedenen Formen sind.

Als Beispiele für die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit demokratischer Elemente im Rechtsbereich wird angeführt die Beteiligung des Gottesvolkes oder seiner Vertreter an der Bestellung des Pfarrers oder des Bischofs oder auch an der Wahl des Papstes. Solche Vorstellungen liegen zwar außerhalb der heutigen Praxis und Rechtsbestimmung der katholischen Kirche. Sie stehen jedoch mit keinem Glaubensinhalt in Widerspruch. Sie wurden in der Tat in der Vergangenheit vielfach gepflegt und könnten daher auch heute wieder praktiziert werden, wenn gleich ihre Handhabung infolge der verwickelten gesellschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart einer sehr sorgsam Überlegung und wohl auch eines schwierigen Experimentierens bedürfte, damit nicht an die Stelle der vielgeschmähten klerikalen «Herrschaft» eine Herrschaft von Laien über Laien träte. Auf jeden Fall müßte die letzte Entscheidung bei dem hierarchischen Träger der Autorität bleiben, damit nicht aus der Kirche Christi eine parlamentarisch regierte Religionsgesellschaft wird. Diesen Fragen soll jedoch hier nicht weiter nachgegangen werden. Sie werden

nur erwähnt, damit das eigentliche Anliegen der in dieser «Anmerkung» angesprochenen Problematik besser verdeutlicht werden kann.

Es soll die Erhellung der Frage unternommen werden, ob und wie weit auch der Glaubensbereich der Demokratisierung zugänglich ist. Dabei soll noch eine weitere Abgrenzung gezogen werden. In den letzten Jahren wurde manchmal mit einer emotionalen Heftigkeit, welche die Argumente mehr verdeckte als aufdeckte, lebhaft über die Valenz «fehlbarer» kirchlicher Lehraussagen und die dem Katholiken obliegende Verantwortung gegenüber nichtunfehlbaren kirchlichen Lehraussagen gestritten. Auch dieser Bereich soll in unseren Überlegungen ausgeklammert bleiben. Es soll aus dem Gebiet der kirchlichen Lehrfunktion nur jener Fall herausgehoben werden, welcher die unfehlbaren Entscheidungen der für unfehlbare Entscheidungen zuständigen Träger des Lehramtes betrifft. Anlaß zu dieser Frage gibt die weite Verbreitung einer demokratischen Atmosphäre, die sich nicht selten zur Forderung nach der vollen Demokratisierung der Kirche verdichtet und sich mit einer starken Widerwilligkeit gegen das Erste Vatikanische Konzil verbindet, sowie die aus der Theologie seit langem, am klarsten von Kardinal H. Newman vertretene, vom Zweiten Vatikanischen Konzil aufgenommene Lehre von der Unfehlbarkeit des Gottesvolkes im Glauben (Konstitution über die Kirche «Lumen gentium», Nr.12), d. h. in der Bezeugung des Glaubens. Die unfehlbaren Lehraussagen der zuständigen Träger des Lehramtes (des Papstes und des Kollegiums der Bischöfe mit dem Papst an der Spitze) können daher ihre Funktion sinnvoll nur im organischen Zusammenhang mit dem Gottesvolk, wenn auch nicht in Abhängigkeit von ihm ausüben. Der Papst kann in einer unfehlbaren Erklärung nicht beliebige religiöse Aussagen bieten, sondern nur den überlieferten Glauben des Gottesvolkes. Er artikuliert, klärt, entfaltet den Glauben der Gesamtheit. Es ist gelegentlich notwendig, diesen zu läutern und von eingedrungenen abergläubischen Fremdkörpern zu befreien. Aber der Papst spricht immer als Haupt, wenn auch nicht im Auftrag des Gottesvolkes, dessen Glied er selbst ist. Als Repräsentant der Gesamtkirche spricht er im Namen der Gesamtkirche seinen und ihren Glauben aus. In seinem Wort erhält das Glaubenswort der Kirche konkrete, geschichtliche, durch die Zeitverhältnisse herausgeforderte Gestalt. So ist die unfehlbare Erklärung Selbstverwirklichung des Gottesvolkes als des Leibes Christi. Es ist verständlich, daß nach der Aussage des Ersten und des Zweiten Vatikanischen Konzils einer solchen päpstlichen oder konziliaren Aussage die Zustimmung des Gottesvolkes nicht fehlen kann. Sie kann nicht fehlen,

weil das Christusbekenntnis des Papstes das Christusbekenntnis des Gottesvolkes ist und sich daher im Christusbekenntnis des Papstes jeder einzelne Angehörige des Gottesvolkes wiederfindet. Deshalb bedarf die päpstliche Erklärung nicht, um rechtens zu sein, der formellen nachträglichen Zustimmung des Gottesvolkes. Der Papst ist ja von vorneherein das Haupt der Gemeinschaft und als Haupt der Gemeinschaft deren berufener Sprecher; er ist an den Glauben der Gemeinschaft gebunden.

In diesem organischen Zusammenhang steckt zweifellos ein stark demokratisches Element. Dies tritt noch deutlicher in Erscheinung, wenn man bedenkt, daß der Glaube des Gottesvolkes die fundamentale Wirklichkeit und das fundamentale Geschehen ist und das Lehramt innerhalb des Gottesvolkes an diesem Glauben eine Dienstfunktion auszuüben hat. Der organische Zusammenhang ist rechtlich nicht fixiert. Er entzieht sich wohl auch einer rechtlich fixierbaren Möglichkeit. Er liegt in der schweren Verantwortung der Träger des Lehramtes und findet seine Garantie in einer begrifflich nicht faßbaren Komponente, nämlich in der Wirksamkeit des Gottesgeistes. Wenn man allerdings in der Tragweite, welche dem Glauben des Gottesvolkes zukommt, ein demokratisches Element sieht, darf man nicht vergessen, daß die Glaubensinhalte nicht vom Gottesvolke selbst hervorgebracht werden. Sie sind nicht das Ergebnis und die Frucht geschichtlicher gesellschaftlicher Entwicklungen, deren Anwalt das kirchliche Lehramt wäre, sondern, wenigstens in ihrem Grundbestand, Gabe Gottes, des sich nicht entwickelnden Gottesgeistes. Der Inhalt ist zwar dem Gottesvolk anvertraut, stammt aber nicht aus ihm.

Mit diesen Hinweisen ist der Einfluß des Gottesvolkes auf unfehlbare kirchliche Lehrentscheidungen nicht erschöpft. Wenn die Träger des kirchlichen Lehramtes auch unabhängig von den Wünschen und Meinungen des Gottesvolkes Initiativen ergreifen können, so kann doch das Gottesvolk oder ein einzelner Angehöriger des Gottesvolkes Anstöße zu Initiativen geben oder solche verhindern.

Die damit angedeuteten Funktionen erhalten eine sehr sichtbare Valenz, wenn wir die Ausdrücke «Opportunität» oder «Nichtopportunität» ins Spiel bringen. Sie geben Antwort auf die Frage, ob eine kirchliche Lehraussage angemessen oder unangemessen, heilswirksam oder heilsunwirksam, notwendig oder überflüssig ist. Mit der Wahrheitsgeltung sind solche Fragen noch nicht geklärt.

Für ein weiterführendes Verständnis ist zu bedenken, daß zwischen dem Wahrheitsgehalt und der Opportunität einer Lehraussage unter-

schieden werden kann und muß. Diese Unterscheidung ist nicht selbstverständlich. Sie setzt voraus, daß man eine Wahrheit in ihrem Ansichsein, in ihrer objektiven Geltung, und in ihrer Bedeutsamkeit betrachten kann. Es ist keine leicht zu beantwortende Frage, ob es Wahrheiten gibt, die nicht bedeutsam sind für den Menschen. Die griechische Philosophie, an deren Begrifflichkeit sich dieses Problem entzündet hat, kennt, wie sich zeigen ließe, solche rein objektivistische Wahrheiten nicht, wenn man von der Sophistik absieht. Es ist zuzugeben, daß manche Thesen im Augenblick ihrer erstmaligen Aussprache menschenfern und lebensfremd erscheinen können; sie können sich aber später um so stärker als Impulse erweisen, die zum Heile oder zum Unheile führen. Was Offenbarung und Glauben betrifft, so ist das Ziel nie bloße intellektuelle Information oder Bewußtseinsänderung, sondern immer Dienst am Heile, Antrieb zu heilhaftem Handeln. Diese Komponente läßt sich von der Offenbarung als göttlicher Selbstzeigung nicht trennen. Infolge unserer Fähigkeit, zu abstrahieren, können wir jedoch die beiden in einer Wahrheitsaussage liegenden Komponenten, das «Ansich» und das «Für uns», auseinanderhalten. Dieses «Für uns» soll genauer in den Blick genommen werden.

In den kirchlichen Lehräußerungen werden für gewöhnlich einzelne Elemente aus dem Glaubensganzen herausgehoben, sei es, daß sie gegenüber Gefährdungen geschützt, sei es, daß sie für den Glaubensvollzug besonders betont werden sollen. Hierbei ergibt sich eine schwere und vielschichtige Problemlage. Sie hat unter anderem eine theologische und eine soziologische Seite. Die theologische Problemsicht liegt darin, daß die aus dem Ganzen mit besonderer Akzentuierung herausgehobene Wahrheit von dem ihr zukommenden theologischen Ort weggerückt und ihr so ein Gewicht zuteil wird, das ihr nicht gebührt. Wie die Geschichte der Kirche zeigt, kann eine überbetonte Wahrheit so sehr das Bewußtsein der Gläubigen Jahrhunderte hindurch beherrschen, daß andere Wahrheiten nicht mehr hinreichend zur Auswirkung kommen.

Es steckt jedoch noch eine andere Problemseite in dem Vorgang. Es fragt sich nämlich, ob eine solche Lehraussage um des Heiles willen notwendig ist, ob sie dem Heile dient oder schadet, oder ob sie überflüssig ist. Der Maßstab für das Urteil hierüber kann naturgemäß nicht die Freude an einer Vervollständigung eines Wahrheitssystems sein, ebensowenig die persönliche Vorliebe für bestimmte Glaubensinhalte oder Glaubensfelder, sondern nur die Sache selbst, und zwar mit dem Blick auf die gläubige Gemeinschaft, näherhin das Gewicht einer Wahr-

heit für das menschliche Heil, nicht nur ihre Geltungsmacht. Die Beachtung dieser Norm ist für jede kirchliche Lehraussage von Bedeutung, in besonderem Maße jedoch für unfehlbare kirchliche Lehräußerungen. Durch sie erfolgt eine endgültige Bindung der Gläubigen. Mögen solche Entscheidungen auch Anstöße für neue Entwicklungen geben, so stellen sie doch in sich selbst eine ein für allemal geltende Antwort auf bis dahin offene Fragen dar. Bei der Abneigung der Menschen gegen endgültige Bindungen und im Hinblick auf die menschliche Freiheit muß mit größter Sorgfalt geprüft werden, ob eine solche endgültige Entscheidung notwendig ist. Es sei noch einmal betont, daß eine kirchliche Lehrentscheidung nicht nur die Feststellung eines objektiven Sachverhaltes bedeutet, sondern eine Aufforderung und einen Impuls, daß sie eine neue Heilssituation mit sich bringt. Bei dieser Tragweite ist es verständlich, daß die Kirche eineinhalb Jahrtausende hindurch mit der Darbietung unfehlbarer Entscheidungen sehr zurückhaltend war. Papst und Konzilien betätigten sich bei wichtigen theologischen Streitfragen in schiedsrichterlicher Funktion, ergriffen jedoch keine Initiativen in Fragen, die nicht Gegenstand von ernsten Meinungsverschiedenheiten waren, etwa um der Frömmigkeit neue Antriebe zu geben. In einer Situation allerdings, in der Kernfragen des Glaubens in den Strudel des Zweifels und der Anzweiflung geraten, können die Träger des kirchlichen Lehramtes nicht schweigen. Sie müssen um des Heiles willen reden. Das Zweite Vatikanische Konzil fordert die zuständigen Glieder der Kirche auf (Konstitution über die Kirche «*Lumen gentium*», Nr. 25), alle zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um den Inhalt der Offenbarung zu erkennen, damit sich keine sachwidrigen Thesen einschleichen können. Die theologische Wissenschaft bietet dem Lehramt für die Wahrnehmung seiner Aufgabe ihre Hilfe an (wenngleich sich ihre Funktion nicht darauf beschränkt, kirchliche Lehrentscheidungen vorzubereiten oder zu fundamentieren).

Über Notwendigkeit und Anlaß kirchlicher Lehraussagen läßt sich der Zweite Brief an Timotheus (4,2–4) folgendermaßen aus: «Künde das Wort, tritt hin, ob gelegen oder ungelegen, beweise, tadle, ermahne, mit aller Langmut und Belehrung. Denn es wird eine Zeit kommen, da sie die gesunde Lehre nicht ertragen, sondern nach ihren Gelüsten sich ganze Scharen von Lehrern suchen werden, weil sie nach Ohrenkitzel verlangen. Von der Wahrheit werden sie das Ohr abwenden, den Fabeln aber sich zuwenden. Du aber sei besonnen in allem; nimm das Schwere auf dich, versieh das Werk eines Evangelisten, erfülle deinen Dienst.»

Nach dieser Mahnung ist der Einsatz des Lehramtes in der Situation der Glaubensgefährdung notwendig, gleichviel ob dies gelegen oder un-gelegen, opportun oder inopportun ist. In Wahrheit ist die Glaubensbezeugung nie «gelegene», insofern sie nie eine Selbstbestätigung des Menschen sein kann. Denn sie muß den Gott bezeugen, der anders ist als der Mensch. Sie muß das Kreuz bezeugen, das immer quer zu den menschlichen Wünschen steht. Man muß jedoch fragen, ob die immer «ungelegene» Glaubensaussage wenigstens ankommen kann, ob sie die in einer bestimmten Mentalität befangenen Menschen auch als ungelegene, als unwillkommene, als «Ärgernis» wenigstens erreichen kann oder ob sie völlig unverstanden bleibt, weil der durch bestimmte Zeitumstände geprägte Mensch für ihr Verständnis keinerlei Voraussetzungen in sich trägt, ob sie daher in diesem Sinne «inopportun» ist. Dies könnte man als Inopportunität zweiten Grades bezeichnen. Die vorhin genannte wäre dann eine Inopportunität ersten Grades. Sie ist in der Sache selbst begründet. Die andere Inopportunität hat ihren Grund im Menschen.

Dies bedeutet: Für eine kirchliche Glaubensentscheidung ist die Wahl der rechten Zeit und der rechten Form von größtem Gewicht. Zunächst die rechte Zeit. Es kann nicht genügen, die Wahrheit überhaupt zu sagen, sie muß für den Menschen gesagt werden. Man muß also prüfen, ob die Zeitumstände so sind, daß die Menschen eine Glaubensaussage der Kirche zu verstehen oder wenigstens zu hören vermögen. Wenn in einem Raum ein Höllenlärm tobt, nützt es nichts, beruhigende Worte auszurufen. Sie werden nicht vernommen. Daß die Beachtung solcher Zeitmomente der Kirche nicht fremd ist, läßt sich durch Beispiele veranschaulichen. Als es sich um die Frage nach dem Hervorgang des Heiligen Geistes auch vom Sohne handelte, um das *filioque*, hat Papst Leo III. erklärt, daß der Ausgang des Heiligen Geistes auch vom Sohne zwar Inhalt der Predigt sein müsse, aber seine Einführung in das Credo überflüssig sei. Erst auf Bitten des Kaisers Heinrichs II. wurde von Papst Benedikt VIII. die Formel im Jahre 1041 in das Symbolum aufgenommen.

Es muß also jeweils bedacht werden, ob die Mentalität, die geistige und seelische Kapazität, die gesellschaftliche Verfaßtheit der Menschen in einer bestimmten geschichtlichen Stunde von der Art ist, daß eine geplante kirchliche Lehrentscheidung bei den Menschen ankommen kann oder aller Voraussicht nach an ihnen abgeleitet wie der Regen an einer Regenhaut, ob also die Zeitumstände erwarten lassen, daß eine solche Entscheidung verstehbar wird und irgendeine Heilswirksamkeit hervor-

bringt. Man kann nicht einwenden, daß jede kirchliche Glaubensaussage heilswirksam ist, weil dies in dem Inhalt des Ausgesagten wesentlich eingeschlossen ist. Dies ist zwar dem objektiven Sinne nach zutreffend. Wenn jedoch die geistigen und psychologischen Tore verschlossen sind, kann auch die stärkste Heilskraft nicht eindringen. Glaubensentscheidungen lassen sich also nicht einfach in abstrakter Menschenferne vollziehen, wenn sie sinnvoll sein sollen, sondern nur im Blick auf die Menschen, die sie im Glaubensverständnis bejahen (oder ablehnen).

Diese Thesen setzen voraus, daß man die Mentalität und die gesellschaftlichen Bewegungen im Kreise derer, denen eine Glaubensentscheidung zugeordnet ist, kennt. Dieses Kenntnis ist naturgemäß mit dem theologischen Wissen nicht identisch. Sie ist mit diesem auch nicht notwendig verbunden.

Hierfür sind zuständig die Psychologen und die Soziologen. Ihnen kommt für die Beurteilung gesellschaftlich-kultureller Sachverhalte Autorität zu, d. h. das erforderliche Sachwissen, das allerdings Autorität nur werden kann, wenn es sich mit der Vertrauenswürdigkeit des Experten verbindet. Die Soziologen können ihrerseits nicht aufgrund ihrer soziologischen Zuständigkeit theologische Sachverhalte beurteilen. Infolgedessen ist für die allseitige Behandlung einer derartigen Problematik das Gespräch zwischen den Soziologen und den Theologen oder vielmehr den Trägern des Lehramtes erforderlich. Das II. Vatikanische Konzil hat denn auch mit großem Nachdruck aufgefordert, daß die Träger des Lehramtes die Sachkenntnis und den Rat der Laien entgegennehmen und beachten (Konstitution über die Kirche, Nr. 47). Ohne einen solchen von beiden Seiten mit Sorgfalt und Verantwortungsbewußtsein geführten Dialog könnte es geschehen, daß eine notwendig gewordene Lehrentscheidung wegen des Einspruchs der Soziologen unterbleibt oder daß eine nach der Überzeugung der Träger des Lehramtes notwendig gewordene Entscheidung ins Leere stößt, weil sie keinen Adressaten hat und daher der lehramtlichen Autorität und so dem Glauben selbst schadet.

Bei der Tragweite des genannten Dialogs kann man fragen, ob nicht die Verpflichtung der Lehramtsträger zu einem solchen Dialog rechtlich verankert werden sollte, etwa nach der Analogie der Verpflichtung, welche die Bischöfe trotz ihres Oberhirtenamtes bindet, in bestimmten Fällen den Rat des Domkapitels einzuholen. Eine solche rechtliche Bindung dürfte nicht die Folge haben, daß die Träger des Lehramtes auch an den ihnen gegebenen Rat gebunden sind. Die Entscheidung muß auf

jeden Fall bei ihnen verbleiben. Sonst würde neben der auf die apostolische Zeit zurückgehenden Hierarchie eine andere, rein soziologisch begründete entstehen und so die Struktur der Kirche schweren Schaden leiden. Auch wenn die solcherweise um ihren Rat Angegangenen die Träger des Lehramtes nicht rechtlich binden könnten, könnte ihre Beteiligung dennoch von großer Wirkung sein. Ob diese eintritt, hängt von der Kraft der Persönlichkeit und ihrer Argumente ab.

Das zweite Element, das für eine Lehrentscheidung beachtet werden muß, ist die Sprache. Sie ist nicht nur für die Verkündigung von geradezu fundamentaler Bedeutung, sondern auch für die lehramtliche Feststellung von Glaubensinhalten. Diese ist ja auf die Verkündigung hingeeordnet. Sie soll ihr dienen und sie sowohl vor Verarmung als auch von zusammenhanglosem Vielerlei bewahren. Wie oft wird von den Predigern geklagt, daß die Theologie oder die kirchlichen Lehrentscheidungen sprachlich zu lebensferne sind, daß sie ohne Übersetzung (nicht vom Lateinischen in eine Nationalsprache, sondern aus einem Sprachgeist in einen anderen) nicht verstanden und fruchtbar gemacht werden können, eine Aufgabe, die dem Verkündiger nicht zugemutet werden könne, daß also Steine geboten würden, die nicht leicht in Brot verwandelt werden könnten.

Schon für die Erstempfänger der Offenbarung spielte die Sprache, d. h. die gesellschaftliche Struktur eine maßgebende Rolle. Die durch die göttliche Selbstzeigung im menschlichen Empfänger hervorgebrachte und in sein bisheriges Bewußtsein eingefügte Bewußtseinsänderung mußte naturgemäß in einer menschlichen Sprache, in Bildern und Begriffen dargestellt und ausgedrückt werden. Es gibt ja keine himmlische Sprache. Die Funktion der menschlichen Sprache darf bei diesem Vorgang nicht unterschätzt werden. Die Sprache ist keineswegs ein beliebiges Gefäß, in das göttliche Inhalte hineinströmen. Sie ist immer die Verleiblichung des Göttlichen, so daß die Offenbarung ein Zusammen von Göttlichem und Menschlichem ist. Dabei wirkt naturgemäß das eine auf das andere. Dieser Gedanke soll hier nicht weiter verfolgt werden. Es nüge, auf ihn hinzuweisen.

Die weittragende Bedeutung der Sprache für den durch sie ausgedrückten Inhalt wird sichtbar, wenn wir bedenken, daß ein Kind, das in eine bestimmte Sprache hineinwächst, eben dadurch in eine bestimmte Denkweise, in eine bestimmte geistige Struktur, in eine bestimmte Vorstellungswelt, in bestimmte gesellschaftliche Leitbilder und sogar in ein bestimmtes Weltbild hineinwächst. Die Sprache prägt das Denken und

Wünschen des Menschen in so hohem Maße, daß es ihm schwer fällt, sich in einer von einer ganz anderen Sprachen geprägte Gesellschaft zurechtzufinden. Auch wenn die individuelle Komponente einer Sprache hoch veranschlagt werden darf, bleibt doch immer die gesellschaftliche Basis. Ein Beispiel mag die gesellschaftliche und weltanschauliche Grundorientierung der Sprache erläutern. In den fernöstlichen Sprachen fehlt das Wort «Person», nicht weil die Sprache zu arm ist, sondern weil der Inhalt dessen, was wir mit dem Worte meinen, nicht in das dortige Menschenbild paßt. Auf der anderen Seite hat jede Sprache einen Wortüberhang, der in einer anderen fehlt, oder Wortvarianten, die in einer anderen nicht adäquat wiedergegeben werden können.

Wenn die Sprache so folgenreich ist, ändert sich mit ihr auch die Gesellschaft, deren Ausdruck sie ist, wie sich umgekehrt mit der Änderung der Gesellschaft auch deren Sprache ändert. Die Sprache ist ein Index für den Wandel. Dieser ist zwar im allgemeinen nicht sprunghaft-revolutionär, sondern langsam und evolutionär. Die Sprache hat zugleich bewahrende und vorantreibende Funktion. Eine überzeitliche Sprache gibt es nicht. Die Sprache ist beweglich und dynamisch.

Dies hat für kirchliche Lehraussagen nicht zu übersehende Folgen. Wer eine theologische Aussage machen will, muß mit der Sprache, dem Sprachgeist, der Sprachstruktur, d. h. mit der gesellschaftlichen Struktur seiner Zeit vertraut sein. Er muß hierin Experte sein. Wir kommen zum gleichen Ergebnis wie früher. Der Träger des Lehramtes ist nicht als solcher auch Experte in den skizzierten Sprachfragen. Er muß daher, wenn er mit seinen Lehräußerungen oder Lehrentscheidungen die Menschen erreichen will, sich mit Experten beraten. Wollte jemand z. B. auf dem Gebiete der Frömmigkeit sprechen, wie man vor 60 oder 70 Jahren sprach, würde er im allgemeinen nur Kopfschütteln oder mitleidiges Lächeln provozieren. Für die Fruchtbarkeit kirchlicher Lehraussagen könnte es also nützlich sein, wenn nicht nur Soziologen, sondern auch Sprachexperten oder Soziologen in der Abwandlung von Sprachexperten um ihren Rat gefragt werden müßten, bevor eine endgültige kirchliche Entscheidung ergeht. Es braucht nach dem früher Gesagten nicht mehr betont zu werden, daß die Entscheidung selbst nur von den Trägern des Lehramtes getroffen werden kann.

Solche Überlegungen lassen kirchliche Lehrentscheidungen trotz der maßgeblichen Bedeutung des Lehramtes in höherem Maße als Anliegen des ganzen Gottesvolkes erscheinen.